

Vollmacht

**Zustellungen werden nur an
den/ die Bevollmächtigten
erbeten!**

Dem Rechtsanwalt Tim Peter Heuel, Spiekerhof 31, 48143 Münster

wird in Sachen

wegen

uneingeschränkte Vollmacht zur außergerichtlichen wie gerichtlichen Vertretung in allen Instanzen erteilt.

Die Vollmacht umfasst, ohne dadurch andere Vertretungsbefugnisse auszuschließen, insbesondere auch

- 1.) Rechtsmittel aller Art einzulegen, zurückzunehmen oder darauf zu verzichten.
- 2.) Widerklagen – auch in Ehesachen – zu erheben und zurückzunehmen.
- 3.) Zustellungen aller Art an sich bewirken zu lassen.
- 4.) den Vollmachtgeber vor Familiengerichten gem. § 78 Abs. 2 ZPO zu vertreten, Anträge auf Scheidung der Ehe sowie in Folgesachen zu stellen, Vereinbarungen über Scheidungsfolgen zu treffen und Anträge auf Erteilung von Renten- und Versorgungsauskünften zu stellen und zurückzunehmen.
- 5.) den Rechtsstreit durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu beseitigen.
- 6.) Willenserklärungen –auch einseitige wie z. B. Kündigungen- abzugeben und einseitige Rechtsgeschäfte, insbesondere auch zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen, vorzunehmen.
- 7.) diese Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- 8.) den Vollmachtgeber in allen nach der Insolvenzordnung vorgesehenen Verfahrensarten zu vertreten und in diesem Zusammenhang sämtliche erforderlichen Erklärungen abzugeben sowie die erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen.
- 9.) den Vollmachtgeber im Konkurs- oder Vergleichsverfahren oder Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners, in Freigabeprozessen sowie in Interventionsprozessen zu vertreten.
- 10.) Den Vollmachtgeber in allen Nebenverfahren, z.B. einstweilige Verfügung Arrest, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der daraus erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegung zu vertreten.
- 11.) den Streitgegenstand (Gelder, Wertpapiere, Urkunden usw.) sowie die vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und Auslagen entgegenzunehmen sowie über diese ohne Beschränkung des § 181 BGB zu verfügen.
- 12.) Akteneinsicht zu nehmen.

Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.